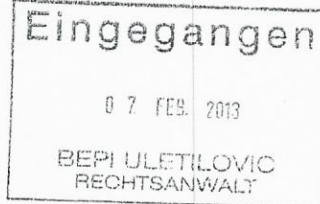


Mandant hat Abschrift

AMTSGERICHT POTSDAM
Zwangsversteigerung
Tel.: 0331 2017-2452

14467 Potsdam
Hegelallee 8
Fax: 0331 2017-2960 oder -2961

AZ: 2 K 359/11



Amtsgericht Potsdam Beschluss

In dem Verfahren der **Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft** des im Grundbuch von [REDACTED] auf die Namen der

- 2 a) [REDACTED]
- b) [REDACTED]

- zu je ½ Anteil -

eingetragenen Grundstücks

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

[REDACTED]

Antragsteller:

[REDACTED]

Antragsgegner:

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]

wird der sofortige Beschwerde der Pfändungsschuldnerin und Antragsgegnerin vom 31.01.2013 abgeholfen und der

Zuschlagsbeschluss des Amtsgerichts Potsdam vom 22.01.2013 sowie der auf Montag, 25. März 2013, 10:00 Uhr angesetzte Verteilungstermin aufgehoben

Gründe:

Der Zuschlagsbeschluss vom 22.01.2013 ist der Schuldnerin am 31.01.2013 zugestellt worden. Rechtzeitig innerhalb der Notfrist von zwei Wochen hat die Schuldnerin die sofortige Beschwerde beim Amtsgericht Potsdam eingelegt.

Zur Begründung trägt sie folgendes vor:

Bei der Feststellung des geringsten Gebotes sei der Ausgleichsbetrag zugunsten des nicht belasteten 1/2-Anteils des [REDACTED] für das nur an dem 1/2-Anteil der [REDACTED] lastende Recht des [REDACTED] Abt. III Nr. 7 außer Acht gelassen worden.

Die sofortige Beschwerde ist gemäß §§ 100, 83 Nr. 1 ZVG zulässig und gem. § 182 Abs. 2 ZVG auch begründet.

Ist bei der Feststellung des geringsten Gebots bei einem Anteil ein größerer Betrag zu berücksichtigen als bei dem anderen Anteil, so erhöht sich das geringste Gebot um den zur Ausgleichung unter den Miteigentümern erforderlichen Betrag.

Im vorliegenden Fall sind die jeweiligen 1/2-Anteile der Miteigentümer verschieden belastet. Alle eingetragenen Rechte bleiben bestehen. Das Recht Abt. III Nr. 7 (Zwangssicherungshypothek über 78.934,40 EUR für das [REDACTED] lastet nur an dem Anteil Abt. I Nr. 2b, also an dem der [REDACTED]

Auszugleichen ist ein bei der Feststellung des geringsten Gebots bei einem Anteil berücksichtigter größerer Betrag. Im geringsten Gebot als Ausgleichung zu berücksichtigen sind daher die Beträge, um welche die bestehen bleibenden Rechte und die bar zu zahlenden Beträge als Belastung des am stärksten belasteten Anteils die Belastungen des anderen Anteils übersteigen.

Dies ist hier genau der Kapitalbetrag der Zwangssicherungshypothek in Höhe von 78.934,40 EUR, Zinsen o.ä. sind nicht vereinbart. Für den Ausgleichsbetrag gilt die gesetzliche Versteigerungsbedingung der Barzahlung, das heißt der Betrag hätte dem bar zu zahlenden Teil des geringsten Gebots hinzugerechnet werden müssen.

Dies ist im vorliegenden Fall nicht erfolgt. Der Zuschlag war daher aufzuheben.

Ein neuer Versteigerungstermin wird von Amts bestimmt.

Amtsgericht Potsdam
Potsdam, 01. Februar 2013

[REDACTED]
Rechtspflegerin

Beglaubigt

[REDACTED]
Justizbeschäftigte



AMTSGERICHT POTSDAM
Zwangsversteigerung
Tel.: 0331 2017-2452

14467 Potsdam
Hegelallee 8
Fax: 0331 2017-2960 oder -2961

AZ: 2 K 359/11



Eingegangen

05. MRZ. 2013

BEPI ULETILOVIC
RECHTSANWALT

Amtsgericht Potsdam Beschluss

In dem Verfahren der **Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft** des im Grundbuch von [REDACTED] auf die Namen der

- 2 a) [REDACTED]
- b) [REDACTED]

- zu je ½ Anteil -

eingetragenen Grundstücks

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

[REDACTED]

Antragsteller:

[REDACTED]

Antragsgegner:

- 1. [REDACTED]
- 2. [REDACTED]

Verfahrensbevollmächtigter zu 1. und 2.:

Herr Rechtsanwalt Bepi Uletilovic
Wulffstraße 14, 12165 Berlin

wird der Beschluss des Amtsgerichts vom 01. Februar 2013 gem. § 319 ZPO wegen einer offensichtlichen Unrichtigkeit dahingehend ergänzt bzw. berichtigt, dass zum einen Herr Rechtsanwalt Uletilovic als Verfahrensbevollmächtigter der Antragsgegner tätig ist und zum anderen, dass der Beschluss richtiger Weise im Plural zu formulieren ist, nämlich „den Schuldern“ und „tragen sie“.

Amtsgericht Potsdam
Potsdam, 28. Februar 2013

█
Rechtspflegerin

Beglaubigt
█
Justizbeschäftigte

